

Satzung zur 1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 05.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Änderung beschlossen:

I. § 10 Pyrotechnik wird wie folgt neu gefasst:

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen ist ganzjährig verboten. Dies gilt auch für Silvester und die Neujahrsnacht.

II. § 13 Inkrafttreten wird wie folgt korrigiert:

Hier wird das doppelte Wort „am“ in der ersten Zeile gestrichen.

III. Die Satzungsänderung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Spiekeroog, den 24.10.2014

Fiegenheim  
Bürgermeister

(L. S.)